



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

144. Receß der "verordneten Befehlshaber zu Detmold" in Sachen der Wittve Kromen zu Fromhausen, Klägerin gegen ihren Stiefsohn Ties (Matthias) Kromen das., Verklagten, Leibzucht betr. vom J. 1541.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

Die Berichtgebühren zu 1 Rthl. 3 Gr. zahlen die Recurrenten.  
Decr. den 2. Sept. 1826.

Fürstl. Sipp. Hofgericht.

N<sup>o</sup> 143.

Verbesserungs = Puncta zu Polizeiordnung nach dem Sippe = Bratfischen  
Vorschlag. —

3) Wie es mit den Stiefeltern, wann sie vom Hof müssen, zu  
halten.

Extractus aus Landtagsacten vom 18. Febr. 1696.

Was den Interimsadministratoribus der Meyer = Güthere, es  
seyen Stiefeltern oder andere dritte Personen belanget, deswegen  
könnte es wohl bei der Polizeiordnung gelassen und nur der Punct  
wegen der Widerlage dahin erläutert werden, daß deswegen der  
Interims = Administrator sich keines *juris retentionis* zu bedienen,  
sondern so bald er sein beweislich Eingebrahtes wieder erhalten, dem  
rechten Anerben die Güther zu räumen und hernach seine angebliche  
Besserung auszumachen schuldig seyn müsse, zu wessen Erleichterung  
denen Beamten anbefohlen werden könnte, daß dieselben bei dem  
Antritt des Interims = Meyers *qualitatem honorum*, samt allem was  
dabei an Vieh, Mobilien, Victualien und sonst zu der Zeit be-  
findlich, genau specificiret, in einen gewissen Anschlag bringen und  
dem *protocollo* inseriren müssen, wonach bei Abtrieb und Wieder-  
lieferung gar bald ein Ueberschlag gemacht werden könnte, ob und  
wie weit die Güther melioriret oder deterioriret worden und wäre  
auf den letzten Fall weil in *casum meliorationis* der Stiefvater da-  
vor erkannt werden soll, auch nicht unbillig, daß dem Anerben Sa-  
tisfaction gegeben, oder das Eingebrahte zurückgelassen werden  
müsse.

N<sup>o</sup> 144.

In irrigen Gebrechen zwischen Telen nachgelassenen Wittib se-  
ligen Cort Kromen der alten Meyerschen zu Fromhausen, Kläger-  
schen, an einem, und Ties Kromen ihrem Stieffohne, jetzigen Be-  
sitzer Kromenhofes, Beklagten andertheils, der Leibzucht halben, so  
der Klägerschen vom Kromen Hofe gebühren möchte, ist durch uns,  
die verordnete Befehlhaber zu Detmold auf der Parthien mächtigen  
Stellung und Bollbordt zu einem ewigen unwiderruflichen Scheide,  
wie folget, abgesprochen und verhandelt worden, nemlich also: Daß  
Ties Krome seiner Stiefmutter der Witwe 4 Morgen Land und

einen Ort Wiskwachs von 2 Haufen Heues zu stellen und er daneben 2 Kühe und 1 Kalb 2 Schweine zustehendlich und 2 Fasel-schweine mank seinen Kühen und Schweinen weiden und zu freier Mast gehen lassen, und er das Leibzuchtshaus auf dem Hofe nach Leibzuchtsrechte, wie in der Grafschaft Lippe gewöhnlich, zustellen soll, und er dazu ihren Acker die 4 Morgen Landes gleich den seinen zubereiten, das Korn führen in das Feld mit dem Heu zufahren. Diweil nun noch das Korn so eingeerntet vorhanden, sollen sie das in gleiche Theile theilen und davon Zehenden, Zinsen und Schulden itziges Jahrs aufgekomen, bezahlen und entrichten. Zudem soll Thies Krome die Helft alles Viehs angesehen er das von Luirdechen Cothmann um seinen Pfennig gekauft zuvor abnehmen, und die andere Helfte sollen sie ingleichen mit der Wintersaat, so ist im Felde vorhanden, theilen und von der letzteren Helfte ist der Wittve ein Kuh und ein Schwein zu vorn abzugeben bewilliget. Nachdem auch einige Schuld in den Gütern befunden hat, Thies Krome dieselbige ohne Zuthun zu entrichten angenommen, jedoch soll und will ihme seine Stiefmutter darzu Zusteuer thun 3 Schfl. Rocken und 3 Schfl. Gersten; und überdas, das alle seyn ihme 2 Florin und 2 Mark, so er vor ein Schwein verkauft zu behalten nachgelassen. Ohne Gefehrde und Exception seyn dieser Reccessse unter meinem Christoph von Donope hierunter angefestenden Piziere zwo eines Inhalts verfertiget, Jeder Parthie sich darnach zu richten eins zugestellt. Verhandelt und geben nach der Geburt Christi 1541 Jahr *luciae virg.*

N<sup>o</sup> 145.

In Sachen des Einligers Friedrich Schmiedeskamp zu Knetterheide, Imploraten m. Recurrenten gegen die Wittve Colona Fricke Nr. 17 daselbst, Implorantin m. Recursin

*pcto. ususfructus,*

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ic. für Recht: daß der Bescheid des Hofgerichts vom 8. Apr. v. J. unter Verwerfung des dawider ausgeführten anderweiten Recurses zu bestätigen und Recurrent in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sey. Wie Wir hiermit bestätigen und verurtheilen.

**V. R. W.**

Erkannt am Generalhofgerichte den 5. May und eröffnet Detmold den 3. Juni 1847.

**Entscheidungsgründe.**

Gegen den am 31. März v. J. erlassenen Bescheid des Amts